



UMWELTANWALT BURGENLAND

Bericht

**über die Tätigkeit
vom 10.2.2003 bis 30.6.2004**

Eisenstadt, im Oktober 2004

Vorwort

Nach einem langen Diskussionsprozess ist im Frühjahr 2002 die Entscheidung gefallen, im Burgenland eine Landesumweltschutzbehörde einzurichten. Am 18. April 2002 beschloss der Bgld. Landtag das dazu notwendige Gesetz. Damit war klar, dass das Burgenland als vorletztes Bundesland in Österreich auch einen Umweltschutzbeamten bekommen wird. Nach einer Ausschreibung, einem Auswahlverfahren und einem Hearing vor dem Umweltausschuss hat sich die Bgld. Landesregierung für mich entschieden und hat mich im Dezember 2002 zum ersten Bgld. Landesumweltschutzbeamten bestellt.

Als ich am 10. Februar 2003 mein Amt antrat, war ich sehr gespannt, neugierig, voller Erwartung, etwas nervös und auch etwas in Sorge, ob ich dieses verantwortungsvolle Amt auch zur Zufriedenheit aller ausüben und den wichtigen und umfangreichen Aufgaben gewachsen sein werde. Als Mittelschullehrer für Biologie hatte ich zwar keine Amtserfahrung, jedoch als langjähriger Obmann des Naturschutzbundes Burgenland hatte ich sehr viel mit Behörden, Ämtern und Politikern zu tun, vor allem mit dem amtlichen Naturschutz und dort mit dem damaligen Leiter der Naturschutzabteilung, dem leider inzwischen und viel zu früh verstorbenen Hofrat Dr. Wilfried Hicke, pflegte ich eine sehr enge Zusammenarbeit. In dieser Zeit konnte ich sehr viele Erfahrungen im Naturschutz sammeln und Einblicke in die Tätigkeit der Behörden und Ämter gewinnen.

Meine Erfahrungen von damals haben sich inzwischen nur bestätigt. Die Ämter und Behörden arbeiten größtenteils sehr gewissenhaft und korrekt, der Natur- und Umweltschutz wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Wesentlichen sehr ernst genommen. Freilich hat es zu Anfang meiner Tätigkeit als Landesumweltschutzbeamter eine gewisse Scheu bzw. Skepsis gegen diese neue Einrichtung bei manchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Ämtern gegeben, vor allem bei jenen, die mich noch nicht oder nur wenig gekannt hatten. Daher war es zunächst meine vordringlichste Aufgabe neben der Einrichtung der Infrastruktur, der Büroräumlichkeiten in der Ing. Hans Sylvesterstraße 7 in Eisenstadt, die Landesumweltschutzbehörde, meine Person und meine Mitarbeiter bei den jeweiligen Einrichtungen des behördlichen und

öffentlichen Lebens sowie in der Öffentlichkeit vorzustellen. Inzwischen funktioniert die Zusammenarbeit in weiten Bereichen sehr harmonisch. Natürlich gibt es hin und wieder kleinere Probleme, Unklarheiten, Missverständnisse und Ungereimtheiten. Ebenso gibt es immer wieder Versuche den Umweltschutz nicht ernst zu nehmen und rechtliche Vorgaben zu umgehen. Aber in diesen Fällen ist es auch meine Aufgabe und die meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dies zu verhindern bzw. eventuelle Missstände aufzuzeigen und zu beseitigen.

Die Arbeit in der Landeumweltanwaltschaft ist sehr vielfältig, abwechslungsreich, interessant, verantwortungsvoll und vor allem umfangreich. Durch die geringe Zahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kaum zu bewältigen. Meine Mitarbeiterin, mein Mitarbeiter und ich versuchen das Beste daraus zu machen. Durch die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Ämter und Behörden, der Öffentlichkeit und vor allem mit den Bürgerinnen und Bürgern ist schon manches erreicht worden und wird sicherlich noch vieles gelingen. Für die gesunde Umwelt in unserem Lande, zum Wohle und zum Schutz seiner Menschen tätig zu sein ist eine verantwortungsvolle und wichtige, manchmal auch schwierige und vielfach mühsame, aber letztendlich befriedigende und schöne Aufgabe. An der Erhaltung einer lebenswerten und gesunden Umwelt zu arbeiten ist die Verpflichtung aller und nicht die eines Einzelnen. Im Miteinander wird es uns gelingen!

Meine Grundsätze

Umweltschutz braucht Ehrlichkeit!

Der Natur muss der nötige Raum gegeben werden, die Vielfalt der Lebewesen und des Naturraumes muss gewährleistet sein und die Vernetzung der Lebensräume muss gesichert werden, damit eine gesunde und lebenswerte Umwelt als Lebensgrundlage vorhanden ist.

Lebensqualität sichern!

Was nützt der sicherste Arbeitsplatz, was nützt der beste Verdienst, wenn Umweltbeeinträchtigungen ein gesundes und vernünftiges Leben nicht ermöglichen.

Miteinander nach Lösungen suchen!

Die Fakten müssen auf den Tisch und alle Beteiligten müssen fachlich und sachlich kompetent miteinander partnerschaftlich nach der Lösung suchen, die allen dient und der Umwelt den notwendigen Stellenwert sichert.



Das Logo der Bgld. Landesumweltschutzbehörde zeigt einen Baum als Symbol des Lebens:

Zur Hälfte belaubt und im aktiven Zustand, zur anderen Hälfte unbelaubt und im ruhenden Zustand, darstellend gleichsam das wechselnde Leben im Rhythmus der Jahreszeiten,

oder:

Zur Hälfte lebend und zur anderen tot, gleichsam als Zeichen für unsere stark bedrohte Umwelt, deren umfassenden Schutz die Aufgabe der Umweltschutzbehörde ist.

Der Baum stehend auf einem sanften Hügel symbolisch für die großteils hügelige Landschaft des Burgenlandes,

oder:

Die Wurzeln des Baumes dargestellt als unterbrochene Klammer geöffnet wie ein Paar Hände, die schützend gehalten werden über das Leben, die Natur und die Umwelt.

Prof. Mag. Hermann Frühstück, Bgld. Landesumweltschutzanwalt

Inhalt	Seite
1. Inhaltsübersicht	1
2. Einleitung, Allgemeines	2
3. Die Bgld. Landesumweltanwaltschaft	3
3.1. Aufgaben und Rechte (allgemein)	3
3.2. Parteistellung	4
3.3. Berufungen und Beschwerden an Gerichtshöfe	7
3.4. Missstandsbehebung	7
3.5. Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen	7
3.6. Akteneinsicht und -übermittlung; Betreten fremden Grundes und fremder Anlagen	8
4. Organisation, Personal	9
5. Arbeitsanfall, Statistik, Kosten	12
5.1. Verhandlungen, Berufungen, Beschwerden an Gerichtshöfe	12
5.2. Gesetzesbegutachtungen	25
5.3. sonstige Tätigkeiten	26
5.3.1. Serviceleistungen und Information	26
5.3.2. Arbeitsgruppen, Expertengespräche	26
5.3.3. Beratungen, Sprechtag und Tagungen	28
5.3.4. Medien, Vorträge, Kooperationen	30
5.3.5. Kosten	31
6. Bericht zu § 9 Abs. 2 Bgld. L-UAG (Misstandsbehebungen)	33
7. Resümee (u. a. Zusammenarbeit mit Behörden, Sachverständigen)	49
8. Vorschau, Vorhaben, Vorschläge und Empfehlungen	51

2. Einleitung, Allgemeines

Im Burgenland existierte bis 2002 keine Umweltschutzbehörde (oder eine ähnlich bezeichnete Institution), wie sie in anderen Bundesländern schon länger, z.B. in Niederösterreich (1984), Oberösterreich (1988), Steiermark (1988), Wien (1993) und Salzburg (1998), eingerichtet ist und welche zur Wahrung der Umweltschutzvorschriften unter anderem Parteistellung in den entsprechenden Verwaltungsverfahren nach landesrechtlichen Bestimmungen hat.

Mangels einer entsprechenden Einrichtung konnten die nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) und dem Umweltmanagementgesetz (vorher Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetz) dem Umweltschutzbeauftragten eingeräumten Rechte und Aufgaben nicht wahrgenommen werden.

Nach längerer Vorlaufzeit wurde als Ziel bei den erforderlichen Parteiengesprächen vor der Erlassung eines entsprechenden Landesgesetzes definiert, dass die Landesumweltschutzbehörde einen Beitrag zur Wahrung der Umweltschutzvorschriften leisten soll. Dabei sollten ihr Verfahrensrechte in Zusammenhang mit geplanten Maßnahmen und Vorhaben sowie bei bereits eingetretenen Umweltmissständen eingeräumt werden. Die Landesumweltschutzbehörde sollte die Wahrung von Umweltschutzvorschriften als ihr subjektives Recht in Verwaltungsverfahren geltend machen können.

Das Gesetz vom 18. April 2002 über die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde (Bgl. L-UAG), LGBl. Nr. 78/2002, trat am 1. Juli 2002 in Kraft.

Der Bgl. Landesumweltschutzbeauftragte nahm am 10.2.2003 seine Tätigkeit auf.

Der vorliegende Bericht erfasst daher den Zeitraum ab diesem Datum bis zum 30.6.2004.

3. Die Bgld. Landesumweltschutzbehörde

3.1. Aufgaben und Rechte (allgemein)

Mit dem Gesetz vom 18. April 2002 wurde zum Schutz der Umwelt eine Burgenländische Landesumweltschutzbehörde eingerichtet. Dieser umfasst insbesondere den Schutz und die Verbesserung der Lebensgrundlagen der Menschen, der biologischen Vielfalt sowie des Landschaftsbilds und Naturhaushalts.

Die Landesumweltschutzbehörde macht Umweltvorschriften des Landes im Wege der Parteistellung im Sinne des § 8 AVG in jenen Verwaltungsverfahren geltend, die auf Grund der im Anhang zum Gesetz angeführten Landesgesetze durchgeführt werden und deren Ausgang erhebliche und dauernde negative Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Die Landesumweltschutzbehörde kann auch selbst Entscheidungen der zuständigen Behörden beantragen, wenn ein erheblicher Umweltmissstand vorliegt und die Verwaltungsvorschriften entsprechende Abhilfen vorsehen. In beiden Fällen kann sie nach Erschöpfung des Instanzenzugs Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder den Verfassungsgerichtshof erheben.

Gegenüber der Landes- und Gemeindeverwaltung hat die Landesumweltschutzbehörde das Recht auf Gewährung von Amtshilfe. Dies schließt bei Umweltmissständen das Recht auf Akteneinsicht mit ein. Im Fall eines erheblichen Umweltmissstandes darf die Landesumweltschutzbehörde – in Begleitung eines Vertreters/ einer Vertreterin der zuständigen Behörde - auch fremden Grund und fremde Anlagen zu Kontrollzwecken betreten. Von diesem Recht ist möglichst schonend Gebrauch zu machen.

Die Bevölkerung in Burgenland kann sich zwecks fachlicher Beratung in Umweltschutzangelegenheiten an die Landesumweltschutzbehörde wenden.

Die Landesumweltschutzbehörde begutachtet Gesetzes- und Verordnungsentwürfe des Landes und des Bundes, soweit sie Auswirkungen auf die Umwelt haben. Alle zwei Kalenderjahre erstellt die Landesumweltschutzbehörde einen Tätigkeitsbericht und übermittelt diesen dem Landtag.

3.2. Parteistellung

Im Anhang zu § 3 des Gesetzes über die Bgld. Landesumweltanwaltschaft sind jene landesrechtlichen Verfahren angeführt, in denen der Landesumweltanwaltschaft die Wahrung von Parteirechten zukommt. Es sind dies folgende Verfahren:

- A) Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr.10/1998, in der jeweils geltenden Fassung:
1. Errichtung und Änderung von Bauten außerhalb von rechtmäßig gewidmetem Bauland;
 2. Errichtung und Änderung von Bauten sowie Änderung des Verwendungszwecks gemäß § 17 Abs. 6 und § 18 in rechtmäßig gewidmetem Bauland mit Ausnahme von
 - a) Wohngebäuden und sonstigen Bauten mit einer Nutzfläche von weniger als 300 m²;
 - b) Lager-, Einstell- bzw. Maschinenhallen, sofern schon aufgrund ihres Verwendungszweckes erhebliche und dauernde negative Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten sind;
 3. Nichtigerklärung von Bescheiden wegen Widerspruchs zum Flächenwidmungsplan oder Verstoß gegen das Bgld. BauG gemäß § 33, sofern der betreffende Bau eine Nutzfläche von mehr als 300 m² aufweist.
- B) Burgenländisches Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, in der jeweils geltenden Fassung:
1. Errichtung und wesentliche Erweiterung von Einkaufszentren oder die Verwendung eines bestehenden Gebäudes für ein Einkaufszentrum gemäß § 14d;
 2. Genehmigung (Versagung der Genehmigung) des Flächenwidmungsplans durch die Landesregierung gemäß § 18 Abs. 5 bis 9, sofern der Vertreter/ die Vertreterin der Landesumweltanwaltschaft im Raumplanungsbeirat gegen die Genehmigung (Versagung der Genehmigung) durch die Landesregierung gestimmt hat;
 3. Genehmigung (Versagung) der Änderung des Flächenwidmungsplans durch die Landesregierung im vereinfachten Verfahren nach § 18a, wenn die Voraussetzungen des § 18a Abs. 1 nicht vorliegen;
 4. Genehmigung (Versagung) der Änderung des Flächenwidmungsplans durch die Landesregierung gemäß § 19 Abs. 4, sofern der Vertreter/ die Vertreterin der Landesumweltanwaltschaft im Raumplanungsbeirat gegen die Genehmigung (Versagung der Genehmigung) durch die Landesregierung gestimmt hat.
- C) Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung:
1. die in § 5 genannten Vorhaben in der freien Natur und

Landschaft;

2. Instandhaltungsmaßnahmen in Feuchtgebieten gemäß § 7 Abs. 5;
3. Maßnahmen in Feuchtgebieten oder im Bereich des Neusiedler Sees (§ 13) gemäß § 8;
4. Änderung des Verwendungszwecks von nach dem NG 1990 genehmigten Anlagen gemäß § 9 Abs. 1;
5. Eingriffe in Naturschutzgebiete gemäß § 21a Abs. 3;
6. Eingriffe in Europaschutzgebiete gemäß § 22d Abs. 1 bis 4;
7. Eingriffe außerhalb von Europaschutzgebieten gemäß § 22d Abs.5;
8. Prüfung von Plänen und Projekten, die ein Europaschutzgebiet beeinträchtigen könnten, gemäß § 22e;
9. Eingriffe in Landschaftsschutzgebiete gemäß § 23 Abs. 7;
10. Eingriffe in geschützte Landschaftsteile gemäß § 24 Abs. 2;
11. Eingriffe in ein Naturdenkmal gemäß § 32;
12. Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 34;
13. Beeinträchtigung von Naturhöhlen gemäß § 36;
14. Eingriffe in geschützte Naturhöhlen gemäß § 39 Abs. 2;
15. Aufsammeln und Graben in Naturhöhlen gemäß § 40.

D) Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Errichtung oder wesentliche Änderung von Abfallbehandlungsanlagen gemäß § 29 Abs. 1;
2. Auflassung von Abfallbehandlungsanlagen gemäß § 35;
3. Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Ablagerung von Bauschutt, Bodenaushub und Abraummateriale gemäß § 37 Abs. 3.

E) Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2001 - EIWG 2001, LGBl. Nr. 41, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Errichtung, wesentliche Änderung und Betrieb einer örtlich gebundenen Elektrizitäts-Erzeugungsanlage gemäß § 5 Abs. 1;
2. wie in Z 1 - im vereinfachten Verfahren gemäß § 7 Abs. 1;
3. Betriebsgenehmigung zu § 5 Abs. 1 unterliegenden Anlagen gemäß § 15;
4. Abweichungen vom Anlagengenehmigungsbescheid gemäß § 16;
5. nachträgliche Auflagen gemäß § 17;
6. Auflassung einer Erzeugungsanlage gemäß § 19;
7. Betriebsunterbrechung gemäß § 20.

F) Bgld. Starkstromwegegesetz, LGBl. Nr. 10/1971, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Errichtung und Inbetriebnahme sowie Änderung oder Erweiterung von Starkstromleitungsanlagen mit Ausnahme von Leitungen zu Eigenkraftanlagen (sofern keine Zwangsrechte betroffen sind) und Leitungsanlagen zur Ableitung nach § 37 EIWG 1999 gemäß § 3;
2. Vorprüfungsverfahren gemäß § 4;
3. Betriebsbewilligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2.

- G) Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz, LGBl. Nr. 44/1982, in der jeweils geltenden Fassung:
1. Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Campingplätzen/ Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahren gemäß § 5;
 2. Errichtung und Änderung von Mobilheimplätzen gemäß § 27.
- H) Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 2/1994, in der jeweils geltenden Fassung:
Veranstaltungsstätten und betriebstechnische Einrichtungen gemäß § 13.
- I) Burgenländisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963, LGBl. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung:
Nutzung von Heilvorkommen gemäß § 6.
- J) Bgld. Tierschutzgesetz 1990, LGBl. Nr. 86, in der jeweils geltenden Fassung:
Halten von Pelztieren und Straußen gemäß § 5a.
- K) Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 40/1970, in der jeweils geltenden Fassung:
Plan der gemeinsamen Anlagen, die zur zweckmäßigen Erschließung und Bewirtschaftung notwendig sind oder sonst den Zweck der Zusammenlegung fördern, gemäß § 17.

Zuständigkeiten (Parteistellung) nach Bundesgesetzen

Daneben existieren (immer mehr) bundesrechtliche Bestimmungen, welche eine Parteistellung des Umweltschutzes vorsehen. Dem trägt auch das Gesetz über die Bgld. Landesumweltschutzbehörde Rechnung und sieht in § 2 Abs. 2 ausdrücklich vor, dass die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde die nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2001, und dem Umweltmanagementgesetz, BGBl. I Nr. 96/2001, dem Umweltschutze eingeräumten Rechte wahrnimmt.

Auch das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, sieht in den §§ 6, 42, 50, 52, die Parteistellung des Umweltschutzes in bestimmten Genehmigungs- und

Feststellungsverfahren vor. Ihm kommt dabei das subjektive Recht der Wahrnehmung naturschutzrechtlicher und öffentlicher Interessen im Verfahren zu.

Das Umweltmanagementgesetz, BGBl. I Nr. 96/2001 i.d.g.F, räumt dem Umweltschutzbeauftragten insbesondere Rechte zur Beantragung von Überprüfungen des Bestehens der Zulassungsvoraussetzungen von Umweltgutachtern und auf Widerruf von deren Zulassung ein. In den Verfahren zur Eintragung, Streichung, Verweigerung und Aussetzung der Eintragung von Organisationen, deren Standort im örtlichen Zuständigkeitsbereich liegen, hat er Parteistellung gemäß § 8 AVG.

3.3. Berufungen und Beschwerden an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechtes

Das Bgld. LUA-G sieht in § 3 vor, dass die Landesumweltschutzbehörde als Verfahrenspartei das Recht hat gegen die Entscheidungen der Behörden Rechtsmittel zu ergreifen sowie Beschwerden an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts zu erheben.

3.4. Initiativrecht zur Missstandsbehebung

Die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde hat ihr bekannt gewordene Übertretungen von Verwaltungsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Liegt ein begründeter Verdacht auf Bestehen eines Umweltmissstands vor, so kann die Landesumweltschutzbehörde bei der zuständigen Behörde den Antrag auf Behebung des Missstands gemäß den Verwaltungsvorschriften stellen. Weiters hat sie das Recht auf Erhebung von ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmitteln gegen die getroffenen Maßnahmen oder gegen die Säumigkeit der Behörde.

3.5. Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

Zum Schutz der Umwelt hat die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde das Recht, zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Landes Stellung zu nehmen. Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, sind der

Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft so zeitgerecht zu übermitteln, dass eine fachlich fundierte Stellungnahme möglich ist.

3.6. Akteneinsicht und –übermittlung; Betreten fremden Grunds und fremder Anlagen

Die mit der Vollziehung landesgesetzlicher Vorschriften befassten Behörden haben der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft die zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Besteht insbesondere der Verdacht eines Umweltmissstands im Sinne des § 4 Abs. 3, so hat die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft das Recht auf Akteneinsicht in allen bereits abgeschlossenen Verwaltungsverfahren, die aufgrund von Landesgesetzen geführt wurden. Bescheide oder Verordnungen, die das zulässige Maß der Umweltbeeinträchtigung oder die besondere Unterschutzstellung der Umwelt festlegen, sind auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln.

Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft hat bei begründetem Verdacht eines erheblichen Umweltmissstands das Recht, zum Zweck der notwendigen Erhebungen Grundstücke und Anlagen zu betreten; dabei muss ein Vertreter/ eine Vertreterin der zuständigen Behörde anwesend sein. Dieses Recht ist möglichst schonend auszuüben. Verfügungsberechtigte sind verpflichtet, den ungehinderten Zutritt zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4. Organisation, Personal

Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingerichtet. Das Land Burgenland hat dieser die zur ordnungsgemäßen und wirkungsvollen Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen personellen, sachlichen und finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Bgld. LUA-G hat das Land den Personal- und Sachaufwand für die Tätigkeit der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft zu tragen.

Der Burgenländische Landesumweltanwalt ist bei Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in fachlicher Hinsicht an keine Weisungen gebunden. Die ihm nachgeordneten Bediensteten sind in fachlicher Hinsicht nur an die Weisungen des Burgenländischen Landesumweltanwalts gebunden.

Derzeit besteht die Bgld. Landesumweltanwaltschaft aus dem Leiter, dem Burgenländischen Landesumweltanwalt, Mag. Hermann Frühstück sowie seinen Mitarbeitern Mag. Werner Zechmeister und Irmgard Polstermüller.

Prof. Mag. Hermann Frühstück, Landesumweltanwalt
ist seit 10.2.2003 der erste Bgld. Landesumweltanwalt,
Beruf: 27 Jahre Professor für Biologie am Don Bosco-
Gymnasium in Unterwaltersdorf



Erfahrungen und Tätigkeiten auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes u.a. als Obmann des Bgld. Naturschutzbundes, Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des Nationalparkes Neusiedler See – Seewinkel, Mitglied des Naturschutzbeirates der Bgld. Landesregierung, ehrenamtliches Naturwachorgan

Aufgaben des Landesumweltanwaltes

- Leitung der Bgld. Landesumweltanwaltschaft und Vertretung nach außen;
- Begutachtung und Stellungnahme zu bewilligungspflichtigen Vorhaben, insbesondere Großverfahren (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz);
- Teilnahme an Verhandlungen, insbesondere an Großverfahren (Gewerbebetriebe, Abfallbehandlungsanlagen, Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, Verfahren nach dem Flurverfassungs-Landesgesetz etc.);
- Teilnahme als Mitglied an Sitzungen des Raumplanungsbeirates;
- Auskünfte und Beratung der Bürger;
- Teilnahme in Arbeitsgruppen und an Expertengesprächen;
- Sprechtage, Tagungen;
- Organisation von Tagungen, Veranstaltungen;
- Öffentlichkeitsarbeit.

Mag. Werner Zechmeister, Jurist

ist seit 10.3.2003 bei der Landesumweltanwaltschaft;



Ausbildung und Erfahrungen auf den Bezirkshauptmannschaften Neusiedl am See und Mattersburg und in Abteilungen des Amtes der Bgld. Landesregierung (Gemeinde-, Finanz- und Umweltrechtsabteilung) u.a. in den Bereichen Gemeindeverwaltung- und Aufsicht, Katastrophenschutz, Veterinärrecht, Abfall- und Wasserrecht, Baurecht, Naturschutz

Aufgaben, Mag. Zechmeister

- Zuständig für alle rechtlichen Angelegenheiten in der Landesumweltschutzbehörde,
- Beratung des Landesumweltschutzwaltes in allen Rechtsmaterien;
- Besorgung der Aufgaben (Vertretung) der Landesumweltschutzbehörde bei Verhinderung des Landesumweltschutzwaltes;
- Formulierung von Berufungen, Beschwerden an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechtes;
- Gesetzesbegutachtungen;
- Auskünfte und Rechtsberatung bei Anfragen der Bürger;
- Teilnahme an Verhandlungen, Besprechungen, Tagungen;
- Öffentlichkeitsarbeit.

Irmgard Polstermüller, Sekretariat

ist seit 1. März 2003 bei der Landesumweltschutzbehörde; davor Ausbildung und Tätigkeit im Landesmuseum, in der Finanz- und der Agrarabteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung

Aufgaben

- Leitung des Sekretariats;
- alle anfallenden Kanzleitätigkeiten;
- Dienstreiseorganisation- und Verwaltung;
- Mitwirkung an der Organisation und Schriftführung bei Besprechungen;
- Bestellungen, Inventarisierung;
- Öffentlichkeitsarbeit.

5. Statistik, Arbeitsanfall, Kosten

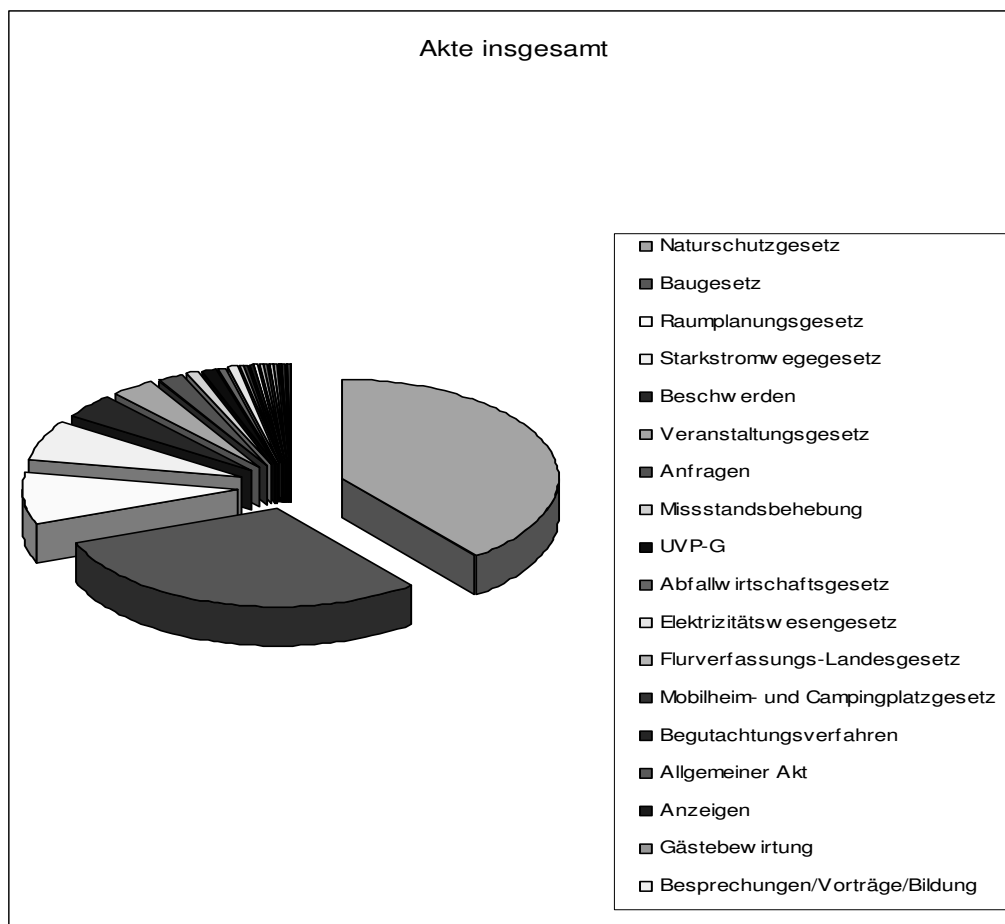
5.1. Aktenanfall - Verfahren

Aktenanfall im Jahr 2003 – insgesamt

Gegenstand	Akte insgesamt	Aktenstücke
Naturschutzgesetz	405	
Baugesetz	306	
Raumplanungsgesetz	91	
Starkstromwegegesetz	69	
Beschwerden	39	
Veranstaltungsgesetz	33	
Anfragen	22	
Missstandsbehebung	9	
UVP-G	9	
Abfallwirtschaftsgesetz	8	
Elektrizitätswesengesetz	7	
Flurverfassungs-Landesgesetz	4	
Mobilheim- und Campingplatzgesetz	1	
Begutachtungsverfahren	1	11
Allgemeiner Akt	1	45
Anzeigen	1	2
Gästebewirtung	1	3
Besprechungen/Vorträge/Bildung	1	63
Gutachten/Angebote	1	3
Umweltmanagementgesetz	1	3
Interreg-Projekte	1	1
Klimabündnis	1	2
Landesvoranschlag	1	2
Leitbild Naturschutz	1	10
Mauthgespräche	1	16
Mobilfunk Arbeitsgruppe	1	5
Mobilfunk Messprojekt	1	46
Mobilfunk Plattform	1	10
Naturschutz Allgemein	1	31
Personalangelegenheiten	1	15
Raumplanungsbeirat	1	9
Stellungnahmen allgemein	1	7
Tagung der Umweltaanwälte	1	6
Schriftstücke im kurzen Wege (Äußerungszl.)	1	10

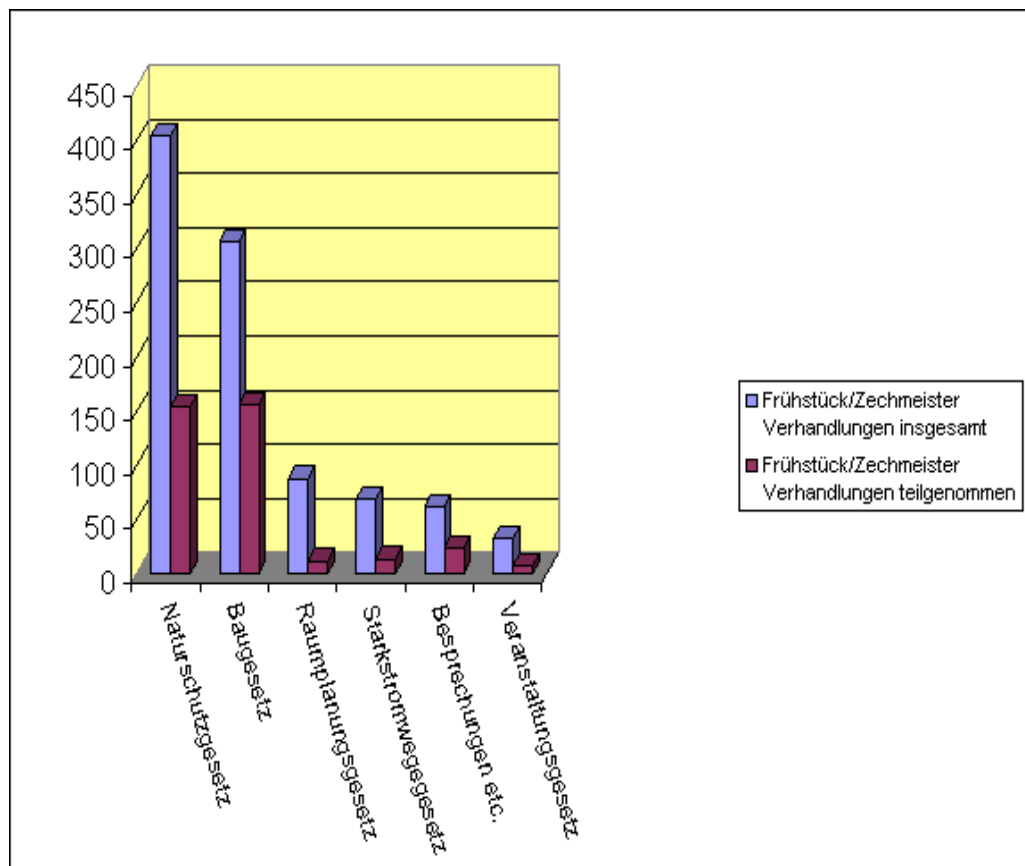
Umweltberatung	1	13
Umweltforum	1	7
Umweltgemeinderäte	1	6
Verkehrsprojekt Neusiedler See	1	1
Wissenschaftliche Beirat - NP	1	3
Z.-Verfahren	1	1
Summe	1030	

Aktenanfall 2003

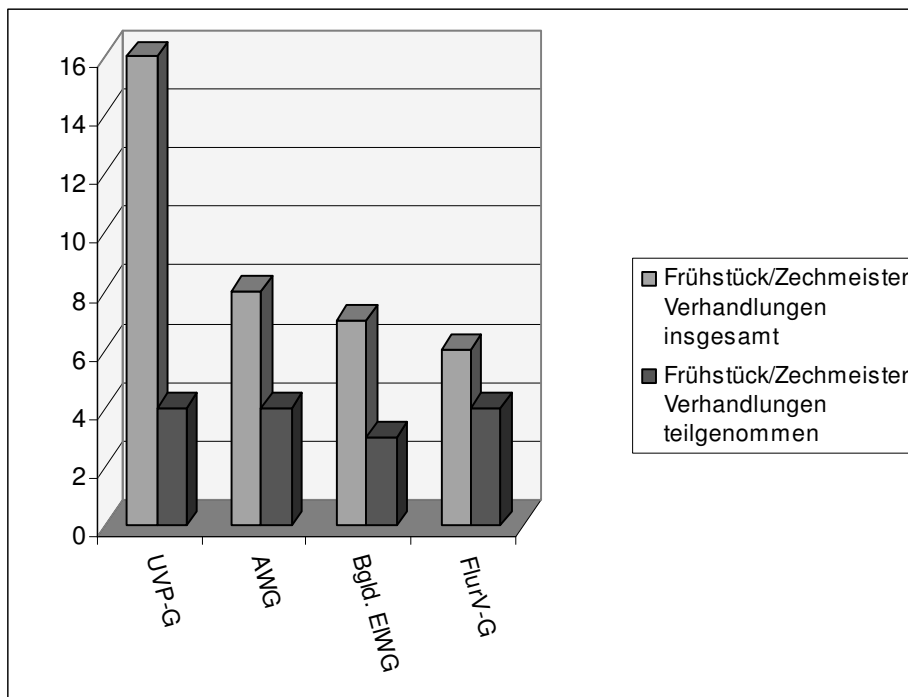


Die Verhandlungs-/Veranstaltungseinladungen und die Teilnahmen verteilen sich im Jahre 2003 wie folgt:

Gegenstand	Frühstück/Zechmeister	
	Verhandlungen	
	insgesamt	teilgenommen
Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz	405	154
Baugesetz	306	156
Raumplanungsgesetz	88	12
Starkstromwegegesetz	69	14
Besprechungen etc.	62	24
Veranstaltungsgesetz	33	7
Summe	963	367



Gegenstand	Frühstück/Zechmeister	
	Verhandlungen	
	insgesamt	teilgenommen
UVP-G	16	4
AWG	8	4
Bgld. EIWG	7	3
FlurV-G	6	4
Summe	37	15

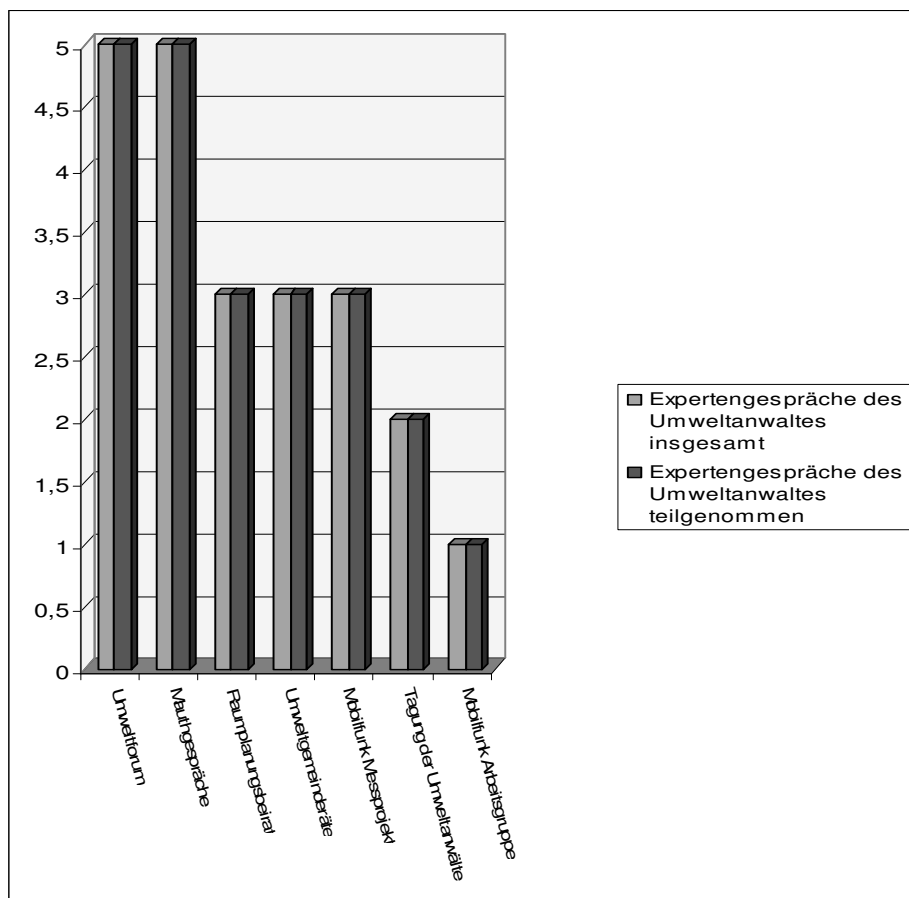


Zusammengefasst wurde die Landesumwelthanwaltschaft im Jahr 2003 zu 1000 Verhandlungsterminen eingeladen. Eine Teilnahme erfolgte bei 382 Terminen.

Jahr 2003	Frühstück/Zechmeister	
	Verhandlungen/Besprechungen	
	insgesamt	teilgenommen
Summe	1000	382

Der Landesumweltanwalt organisierte und nahm u.a. an folgenden Expertengesprächen teil:

Gegenstand	Expertengespräche des Umweltanwaltes	
	insgesamt	teilgenommen
Umweltforum	5	5
Mauthgespräche	5	5
Raumplanungsbeirat	3	3
Umweltgemeinderäte	3	3
Mobilfunk Messprojekt	3	3
Tagung der Umweltanwälte	2	2
Mobilfunk Arbeitsgruppe	1	1
Summe	22	22

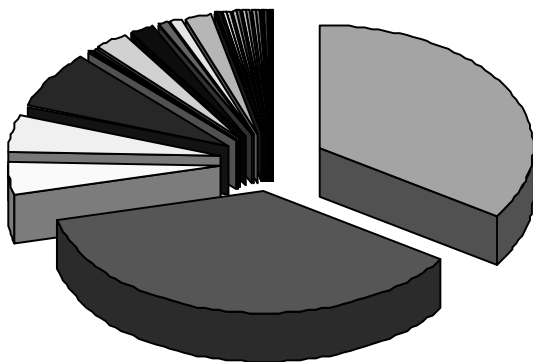


Aktenanfall 1.1.2004 bis 30.6.2004 – Gesamt

	Akten insgesamt	Aktenstücke
Baugesetz	285	
Naturschutzgesetz	304	
Starkstromwegegesetz	36	
Raumplanungsgesetz	38	
Veranstaltungsgesetz	64	
Elektrizitätswesengesetz	2	
Heilvorkommen	1	
Beschwerden	22	
Missstandsbehebung	16	
Abfallwirtschaftsgesetz	7	
UVP-G	5	
Anfragen	17	
Besprechungen/Vorträge/Bildung	1	78
Besprechungen intern	1	93
Begutachtungsverfahren	1	19
Mauthgespräche	1	4
Umweltforum	1	13
Naturschutz Allgemein	1	15
Mobilfunk Plattform	1	1
Mobilfunk Arbeitsgruppe	1	3
Mobilfunk Allgemein	1	20
Mobilfunk Messprojekt	1	27
Natur und Umwelt	1	5
Tagung der Umweltschützer	1	5
Personalangelegenheiten	1	29
Allgemeiner Akt	1	38
Raumplanungsbeirat	1	9
Umweltberatung	1	15
Klimabündnis	1	11
Stellungnahmen allgemein	1	
Wissenschaftliche Beirat - NP	1	3
Verkehrsprojekt Neusiedler See	1	10
Projekt grenzüberschreitende Bürgerbeteiligung	1	8
LUA Plattform, gemeinsame Aktivitäten	1	14
Landesvoranschlag	1	3
Gutachten/Angebote	1	3
Leitbild Naturschutz	1	2
Betriebliches Mobilitätsmanagement	1	2

Umweltgemeinderäte	1	4
Anzeigen	1	2
Z.-Verfahren	1	2
Natura 2000	1	1
Summe	827	

Akte insgesamt

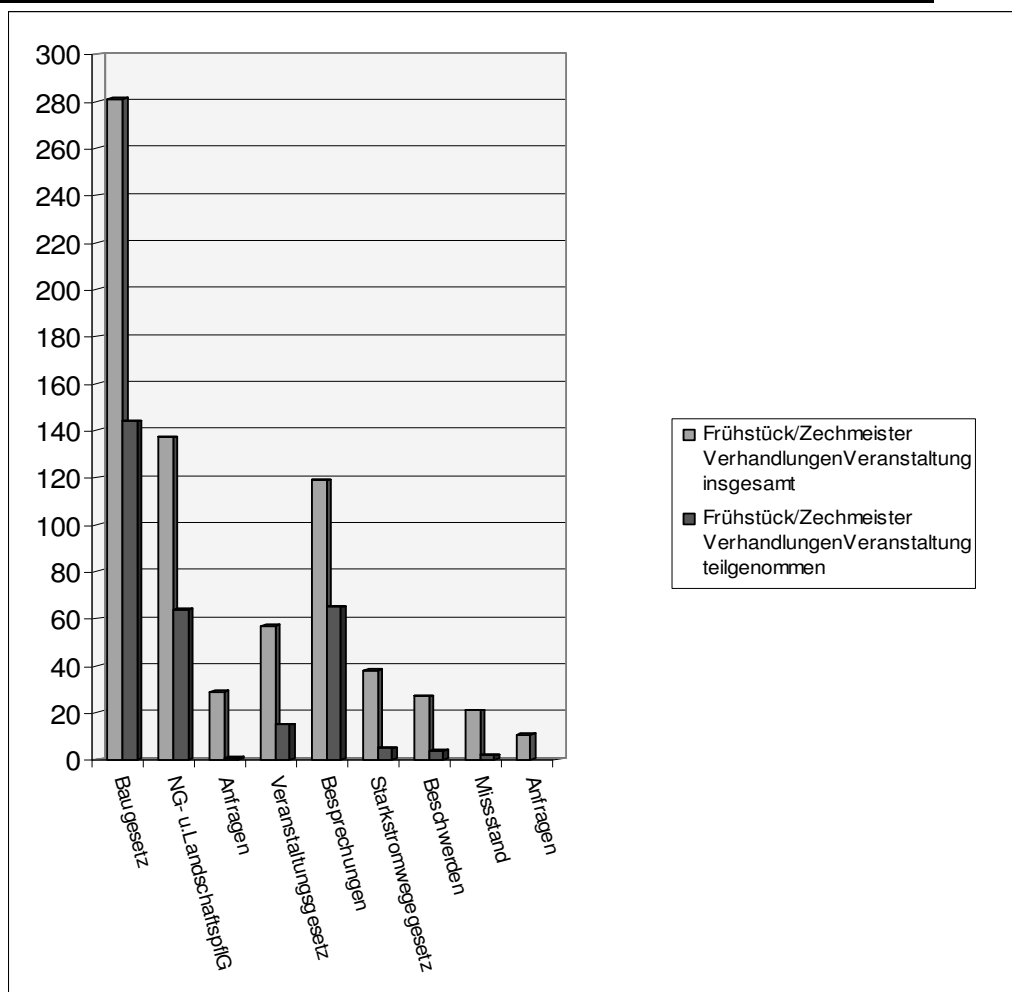


- Baugesetz
- Naturschutzgesetz
- Starkstromw egegesetz
- Raumplanungsgesetz
- Veranstaltungsgesetz
- Elektrizitätsw esengesetz
- Heilvorkommen- und Kurortegesetz
- Beschw erden
- Missstandsbehebung
- Abfallw irtschaftsgesetz
- UVP-G
- Anfragen
- Besprechungen/Vorträge/Bildung
- Besprechungen intern
- Begutachtungsverfahren
- Mauthgespräche

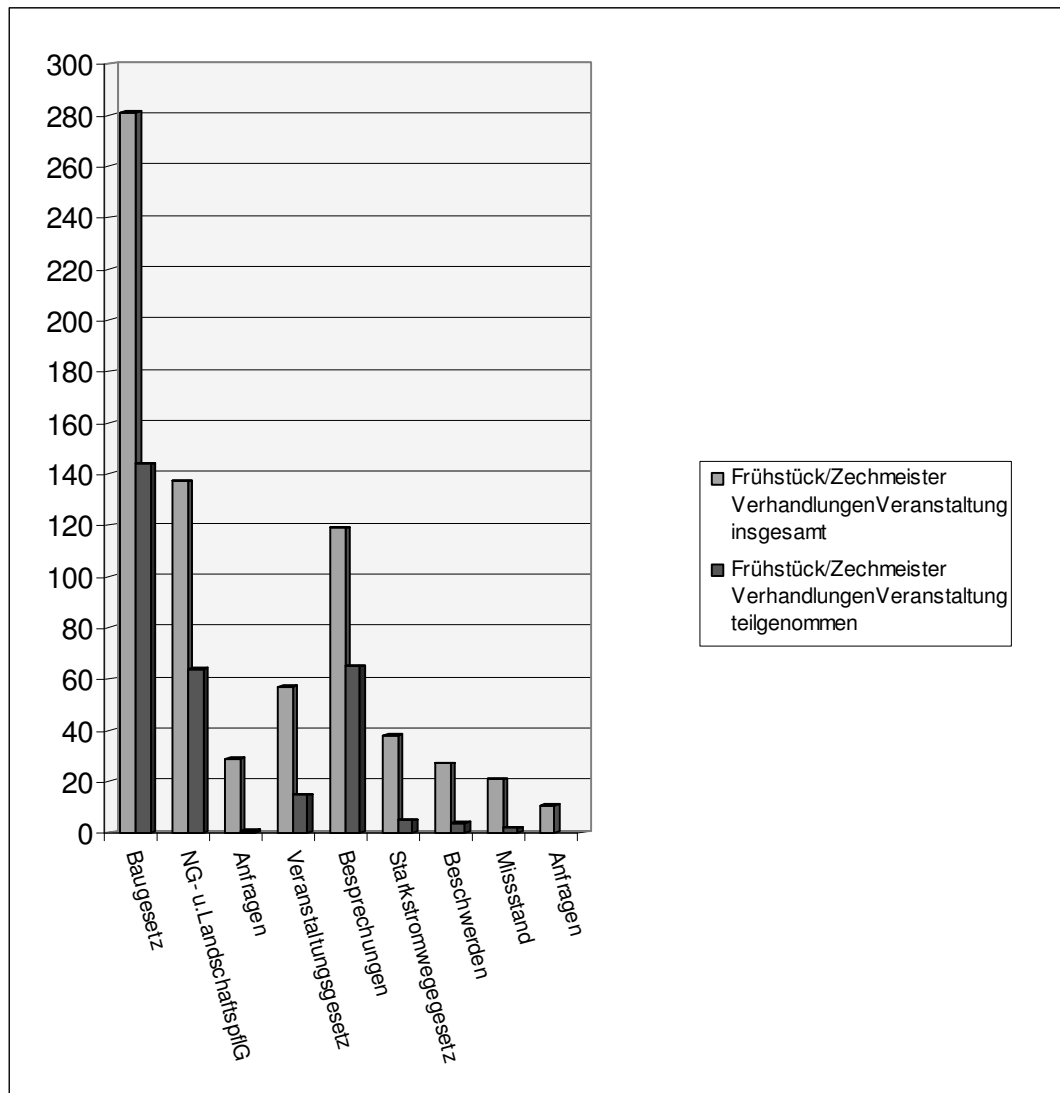
Die Verhandlungs-/Veranstaltungseinladungen und die Teilnahmen verteilen sich im Jahre 2004 (vom 1.1. bis 30.6.2004) wie folgt:

Verhandlungen/Teilnahmen – 2004

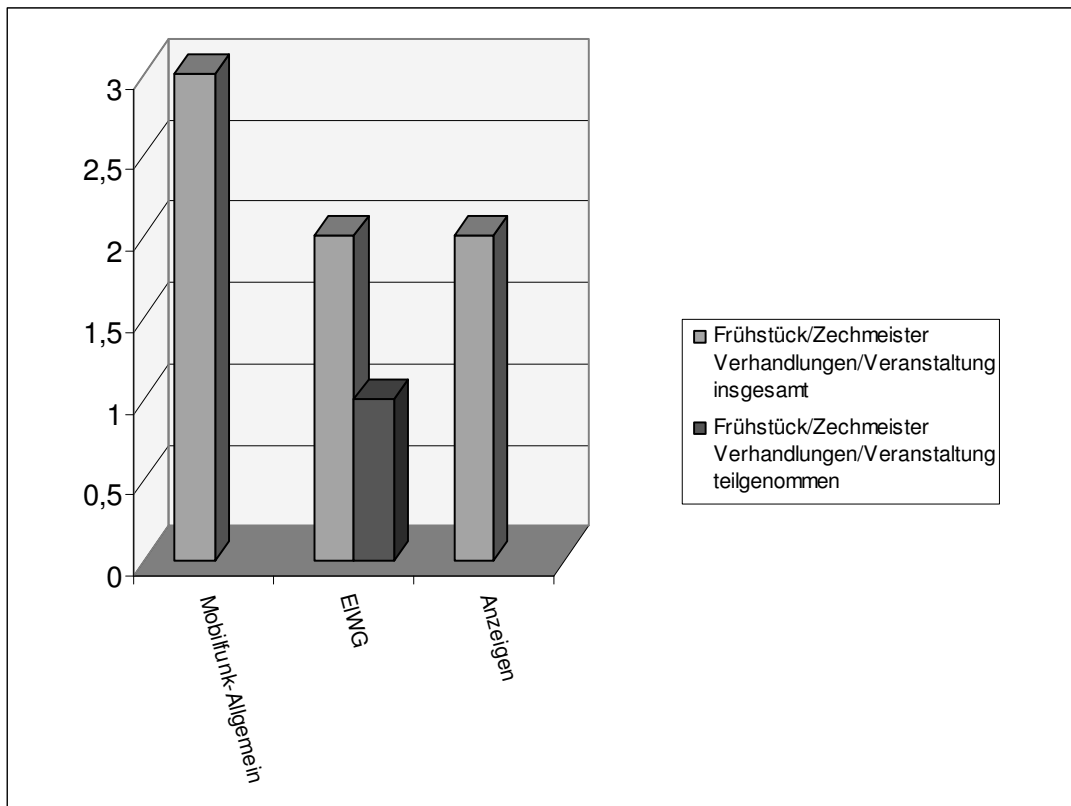
Gegenstand	Frühstück/Zechmeister	
	Verhandlungen	Veranstaltung
	insgesamt	teilgenommen
Baugesetz	281	144
NG- u.LandschaftspfIG	137	64
Anfragen	29	1
Veranstaltungsgesetz	57	15
Besprechungen	119	65
Starkstromwegegesetz	38	5
Beschwerden	27	4
Misstand	21	2
Anfragen	11	
Summe	720	300



Gegenstand	Frühstück/Zechmeister	
	Verhandlungen/Veranstaltung	
	insgesamt	teilgenommen
Raumplanungsgesetz	5	2
Anzeigen	4	
UVP-G	4	4
Missstand	3	3
FlurVG	3	2
AWG	3	2
Summe	22	13



Gegenstand	Frühstück/Zechmeister	
	Verhandlungen/Veranstaltung	
	insgesamt	teilgenommen
Mobilfunk-Allgemein	3	
EIWG	2	1
Anzeigen	2	
Summe	7	1

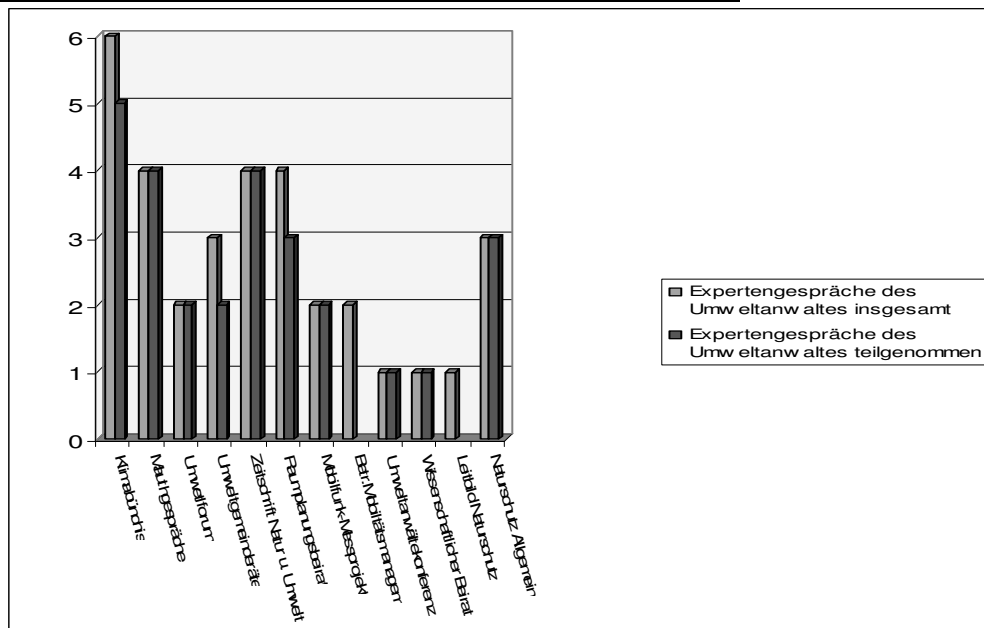


Zusammengefasst wurde die Landesumweltanwaltschaft im Jahr 2004 (bis 30.6.) zu 749 Verhandlungsterminen eingeladen. Eine Teilnahme erfolgte an bei 314 Terminen.

Gegenstand	Frühstück/Zechmeister	
	Verhandlungen/Veranstaltung	
	insgesamt	teilgenommen
Summe	749	314

Der Landesumweltanwalt organisierte und nahm bis 30.6.2004 u.a. an folgenden Expertengesprächen teil:

Gegenstand	Expertengespräche	
	insgesamt	teilgenommen
Klimabündnis	6	5
Mauthgespräche	4	4
Umweltforum	2	2
Umweltgemeinderäte	3	2
Zeitschrift Natur u. Umwelt	4	4
Raumplanungsbeirat	4	3
Mobilfunk-Messprojekt	2	2
Betr.Mobilitätsmanagem.	2	
Umweltanwältikonferenz	1	1
Wissenschaftlicher Beirat	1	1
Leitbild Naturschutz	1	
Naturschutz Allgemein	3	3
Summe	33	27



Teilnahme an Großverfahren

Zur Wahrnehmung der Parteirechte in bundesgesetzlich geregelten Verfahren kann festgestellt werden, dass ein wichtiger und vor allem arbeitsintensiver Teil der Arbeit der Landesumweltschutzbehörde die Teilnahme in Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F., in welchem zahlreiche Bestimmungen (§§ 3, 5, 13, 19, 24, 24a, 24e) eine Mitwirkung des Landesumweltschutzes als Partei vorsehen, ist.

Das UVP-G 2000 ermächtigt u.a. Organe, die in den Ländern eingerichtet sind, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen, Feststellungsverfahren zur UVP-Pflicht von Vorhaben zu beantragen und im Wege der Parteistellung alle objektiven Umweltschutzvorschriften des Bundes und der Länder in Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G geltend zu machen.

Angefallen sind die Verfahren zur Genehmigung für die Windkraftanlagen im Bezirk Neusiedl am See und die A 6 - Spange Kittsee. Noch ausständig ist z.B. die Verhandlung über die Errichtung der 380 kV-Leitung und die S 7.

Auf Antrag der Landesumweltschutzbehörde wurden zwei Feststellungsverfahren über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung für zwei Einkaufszentren im Bezirk Neusiedl am See durchgeführt. Nach Einholung von Sachverständigengutachten wurde keine UVP-Pflicht für die Einkaufszentren von der Behörde erkannt.

Bei der geplanten Errichtung einer Glasfabrik wurde eine UVP-Pflicht von der Behörde nicht festgestellt.

Im Zusammenhang mit einem geplanten Schweinemastzentrum in Antau ist das Feststellungsverfahren derzeit noch nicht abgeschlossen.

Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, sieht in den §§ 6, 42, 50, 52, die Parteistellung des Umweltschutzes in bestimmten Genehmigungs- und Feststellungsverfahren vor. Ihm kommt dabei das subjektive Recht der Wahrnehmung

naturschutzrechtlicher und öffentlicher Interessen im Verfahren zu.

Im durchgeführten Begutachtungsverfahren für eine AWG 2002 - Novelle ist zum Teil eine Ausweitung der Rechte des Umweltschutzes vorgesehen, zum Teil wurde eine solche auch von den Umweltschützern gefordert.

Berufungen

In der bisherigen Praxis ergab sich auf Grund der guten Vorinformationen allfälliger Bewilligungswerber durch die Behörden und Sachverständigen im Rahmen der Anlagensprechtage eher selten, dass Vorhaben eingereicht wurden, welche aus Sicht der von der Landesumweltschutzbehörde wahrzunehmenden Interessen von dieser abzulehnen waren. Oder aber sie wurden gleich von der Behörde abgewiesen und die Landesumweltschutzbehörde schloss sich dieser Ansicht an. Daher bestand auch zumeist keine Veranlassung zur Einbringung von Rechtsmitteln. Sehr wohl wurden Berufungen von Parteien gegen abweisende Entscheidungen eingebracht.

Aus den angeführten Gründen war es lediglich einmal erforderlich als übergangene Partei Berufung gegen eine von einer Bezirkshauptmannschaft erteilte Baubewilligung zu erheben.

Die Berufungsentscheidung der zuständigen Abteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung darüber ist seit Februar 2004 ausständig.

Beschwerden an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechtes

Das Erfordernis eine Beschwerde an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechtes zu erheben ergab sich bis zum Berichtszeitpunkt nicht. Auch dazu gilt das zu den Berufungen Ausgeführte (d. h. die Landesumweltschutzbehörde teilte die Ansicht der Behörde).

Ein wesentlicher Punkt, warum bis dato die Gerichtshöfe öffentlichen Rechtes, insbesondere der Verwaltungsgerichtshof, noch nicht angerufen wurden, ist jedoch

auch, dass in einer Reihe von möglichen Fällen (zumindest 10), die Entscheidung der zuständigen Berufungsbehörde noch ausständig ist.

Eine Möglichkeit eine Entscheidung herbeizuführen wäre die Einbringung einer Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof durch die Landesumweltanwaltschaft.

5.2. Gesetzesbegutachtungen

Im Berichtszeitraum wurden Stellungnahmen zu folgenden Novellen von Landes- aber auch Bundesgesetzen abgegeben:

1. Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Baugesetz 1997 geändert wird (Burgenländische Baugesetz-Novelle 2003- Bgld. BauG-Nov. 2003);
2. Entwurf einer Verordnung der Burgenländischen Landesregierung mit der die Bauverordnung – BauVO geändert wird;
3. Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990, Novelle 2004;
4. Entwurf für ein Burgenländisches Straßengesetz 2004;
5. Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen der Gentechnik-Vorsorge (Bgld.Gentechnik-Vorsorgegesetz – Bgld. GtVG);
6. Entwurf eines Gesetzes über die Regelung des Jagdwesens im Burgenland (Bgld. Jagdgesetz 2003);
7. Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Umweltinformationsgesetz geändert wird, UIG-Novelle 2004,
8. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AWG 2002 geändert wird.

In den Stellungnahmen der Landesumweltanwaltschaft wurden die von ihr zu wahren Interessen entsprechend berücksichtigt. Nicht immer findet sich die geäußerte Meinung dann auch im Gesetz wieder (wie z.B. in der Novelle zum Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 die Bedenken hinsichtlich Werbungen). In einem Fall konnte eine Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Bgld. Jagdgesetz erst abgegeben werden, nachdem die zuständige Abteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung auf das diesbezügliche Recht der Landesumweltanwaltschaft hingewiesen wurde.

Von den begutachteten Entwürfen ist bisher lediglich die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung mit der die Bauverordnung – BauVO geändert wurde, in Kraft getreten.

Soweit der Arbeitsanfall dies zuließ, wurden auch zu Bundesgesetzen im Umweltbereich Stellungnahmen abgegeben. Vielfach im Einvernehmen mit den anderen österreichischen Umweltschutzverbänden.

5.3. Sonstige Tätigkeiten

(Service, Information, Arbeitsgruppen, Sprechtag u. Tagungen, Vorträge).

5.3.1. Serviceleistungen und Informationen

Umfangreiche telefonische Auskünfte sowie Beratungsgespräche zu verschiedensten Umweltschutzthemen (z.B. Salztreuung, Verbrennen biogener Materialien sowie Abbrennen von Feldern und Böschungen, Alternativenergien, Nachbarschaftskonflikte mit Umweltbelangen, Tierhaltung, Gentechnik, Natur- und Landschaftsschutzbelange, Klärschlamm- und Gülleaufbringung, Autowrackentsorgung, Mülltrennung und -entsorgung, etc.) wurden erteilt bzw. geführt.

5.3.2. Arbeitsgruppen, Expertengespräche

Der Landesumweltschutzbeauftragte arbeitete in folgenden Arbeitsgruppen mit, organisierte und nahm an Expertengesprächen zu folgenden Themen teil:

Arbeitsgruppen

- Machbarkeitsstudie für Windkraftanlagen in den Bezirken Eisenstadt, Mattersburg und Oberpullendorf,
- Rahmenkonzept zur Nutzung der Kellerviertel,
- Handymastenproblematik,
- Erstellung von Unterlagen für die Umweltgemeinderäte,

- Umweltberatung im Amt der Bgld. Landesregierung,
- technischer Koordinierungsausschuss,
- Vorbereitung Klimabündnistagung.

Expertengespräche zu aktuellen Themen

- Trassenverlauf der 380 kV-Leitung,
- Trassenverlauf der S 7,
- Trassenverlauf der Spange Kittsee,
- Feuerwerksproblematik bei den Festspielen in Mörbisch und St. Margarethen,
- Geruchsbelästigungen durch das Erdwerk in Deutsch Jahrndorf,
- Belästigungen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben (z.B. Schweinehaltung, Beregnungsanlagen),
- Lärmbelästigungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Veranstaltungsstätten (z.B. Cselley Mühle),
- Lärmbelästigungen im Zusammenhang mit der Starebekämpfung,
- Lärmbelästigungen bei sportlichen Anlagen (z.B. Modellflugplatz, Hundeabrichteplatz),
- Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung durch betriebliche Anlagen (Bauschuttrecycling, Tischlerei, Bäckerei, Tankstellen, chemische Betriebe),
- illegale Ablagerungen und Deponierungen,
- Klärschlamm- und Gülleaufbringungen sowie Mistlagerungen im Grünland,
- Zerstörung natürlicher Lebensräume;
- Pflegemaßnahmen an Fließgewässern und Güterwegen,
- Bauen im Grünland,
- Kanufahrten auf Flüssen (Raab, Lafnitz),
- Verkehrsproblematik,
- Wasser- und Landschaftsschutz, Landschaftsplanung,
- Lebensraum- und Naturschutz,
- Klimaschutz und Klimabündnis,
- Umweltberatung.

Expertenrunden (Organisation und Durchführung)

Koordinationsgespräche Naturschutz

- Landschafts- und Lebensraumgestaltung,
- Aktuelle Naturschutzangelegenheiten,
- Flussbau im Burgenland,
- Managementpläne für die NATURA 2000 – Gebiete,
- Novellierung des Naturschutzgesetzes,
- Jagd- und Naturschutz, etc.

Umweltforum Burgenland

- Umweltschutz (Dr. Rossmann),
- Naturparke im Burgenland (DI Böhm),
- Biogene Kraftstoffe (Ing. Koch),
- Konzepte der Klimabündnisgemeinden (Mag. Mehl),
- Verkehrssituation im Burgenland (DI Perlaky),
- Abfallwirtschaft (DI Krug),
- Abfallwirtschaftsplan (DI Haider)
- Bgld. Energiekonzept (DI Binder),
- Ökostromgesetz – Novelle (Dr. Wind),
- geplant: Verkehr in sensiblen Gebieten (DI Thaler),
- geplant: Umweltschutz in Ungarn (Dr. Hajdu).

5.3.3. Beratungen, Sprechtag und Tagungen

Beratung von Bürgerinitiativen in

- Nickelsdorf (Glasfabrik),
- Deutsch Jahrndorf (Kompostierungsanlage),
- St. Margarethen (Veranstaltungen im Römersteinbruch),
- Unterwart, Wolfau (380 kV – Leitung),
- Litzelsdorf (Klärschlamm und Schweinemast),

- Walbersdorf (Windräder),
- Bruckneudorf (Ablagerungen),
- Dürnbach (Umfahrung),
- Rudersdorf (S 7),
- Neudorf (Reststoffdeponie).

Sprechtage und Tagungen

Im Berichtszeitraum hielt der Landesumweltanwalt in Wahrnehmung seiner Aufgaben und um der Bevölkerung die Möglichkeit zu bieten, die Anliegen im Bereich des Umweltschutzes unmittelbar vor Ort vorzubringen, Sprechstage in allen Bezirkshauptmannschaften ab.

Vorerst ist vorgesehen, diese in ca. halbjährigen Abständen abzuhalten.

Die Möglichkeit zu einem Gespräch mit dem Umweltanwalt wurde in jedem Bezirk wahrgenommen.

Hauptsächlich wurden dabei Probleme der Lärm- und Geruchsbelästigung, angebliche Untätigkeit von Behörden, Nachbarschaftsrecht, Tierschutz, Verbrennen biogener Materialien, Schotterabbau, Glasfabrik, S 7, Umfahrung Dürnbach, Deponierungen (Ablagerungen), Bebauungspläne, Tankstellen, etc. besprochen.

BürgermeisterInnen- und Amtfrauen/Amtmännertagungen

Auf Einladung der veranstaltenden Bezirksverwaltungsbehörden nahm der Umweltanwalt an BürgermeisterInnen- und Amtfrauen/Amtmännertagungen in allen Bezirken teil. Dabei wurde die Einrichtung Landesumweltanwaltschaft und die Arbeit des Umweltanwaltes vorgestellt. Weiters konnten wichtige Themen (z.B. Verwaltungsabläufe, Zuständigkeit der Landesumweltanwaltschaft, Gesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien, etc.) mit Entscheidungsträgern vor Ort erörtert werden.

ReferentInnen tagungen

Bei den von der Naturschutzabteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung abgehaltenen ReferentInnen tagungen nahm der Landesumweltanwalt teil, konnte dabei die Einrichtung und die Arbeit der Landesumweltanwaltschaft vorstellen sowie wichtige Themen (z.B. Verwaltungsabläufe, Zuständigkeiten der Landesumweltanwaltschaft, Koordination von Verfahren, etc.) erörtern.

BehördenleiterInnenkonferenzen

Bei den regelmäßigen Konferenzen der LeiterInnen der Bezirkshauptmannschaften nahm der Umweltanwalt auf Einladung von Herrn Landesamtsdirektor W HR Dr. Tauber teil. Auch dabei kam es nach der Vorstellung der Institution Landesumweltanwaltschaft zu ausführlichen Diskussionen zu umweltrelevanten Themen sowie zur Vereinfachung von Verwaltungsabläufen.

Tagung der Umweltanwältinnen/Umweltanwälte der Länder

Die Umweltanwältinnen/Umweltanwälte der Bundesländer treffen sich regelmäßig zum Erfahrungsaustausch sowie zur Erörterung, Diskussion und Festlegung gemeinsamer Vorgehensweisen in Umweltangelegenheiten. Die Treffen finden abwechselnd in einem anderen Bundesland statt. Im Burgenland wird diese Veranstaltung erstmals am 4./5. Oktober 2004 stattfinden und wird derzeit von der Landesumweltanwaltschaft organisiert. Das Hauptthema dieser Tagung wird die Nutzung der Windenergie im Burgenland sein.

5.3.4. Medien, Vorträge, Kooperationen

a) Medienkontakte und Medienservice; Publikationen in Zeitschriften.

b) Vortragstätigkeit bei verschiedenen Institutionen und Einrichtungen (z.B. Gemeindebund, WIFI – Unternehmerschulung, Umweltgemeinderäte, Lehrerfortbildung, Gemeindeversammlungen, Gendarmerie, AK, Naturschutzbund, Naturparke, Naturwachorgane, Seniorenbund, Gemeinden).

c) Zusammenarbeit mit Bildungsorganisationen bezüglich verschiedenster Umweltthemen sowie mit AK, WKO, LWK, Gendarmerie, Feuerwehr und Bundesheer.

d) Öffentlichkeitsarbeit

- * Veranstaltung zu 1 Jahr Landesumweltanwaltschaft Burgenland,
- * Zeitschrift „Natur und Umwelt im Pannonischen Raum“:
Planung, Finanzierung, Organisation.

e) Veranstaltungen

- * Gentechnologie – ein Schlüssel zum ewigen Leben ? (Dr. Peter Weish)
mit dem Bgld. Volksbildungswerk;
- * Die Dynamik des Bewahrens – Tagung mit dem Umweltbundesamt;
- * Feinstaubenquete mit Landesrätin Dunst;
- * in Planung: Tag der Umwelt im Burgenland
13. Österr. Klimabündnistag mit Klimabündnis.

5.3.5. Kosten

Die vom Land zu tragenden Kosten wurden im Sinne einer möglichst sparsamen und ökonomischen Vorgangsweise trotz der umfangreichen Aufgaben äußerst gering gehalten. Neben den Kosten für die Adaptierung der Büroräumlichkeiten, der Anschaffung erforderlicher Literatur sind als wesentlicher Faktor die Reisekosten angefallen. Eine Minimierung der angefallenen Kosten und somit eine Reduzierung der Ausgaben der Landesumweltanwaltschaft konnte durch entsprechendes Sponsoring erreicht werden.

Die vorgesehenen Ausgaben für allfällige externe Gutachten sind bisher nicht

angefallen, da mit den Amtssachverständigen des Amtes der Bgld. Landesregierung das Auslangen gefunden wurde.

Es konnten daher Rücklagen in Höhe von ca. € 137.000,--, für allfällige umfassende externe Gutachten, gebildet werden.

6. Bericht zu § 9 Abs. 2 Bgld. LUA-G - Initiativrecht zur Missstandsbehebung

Wie sich in der Zwischenzeit herausgestellt hat, nimmt der Bereich der Missstandsanzeigen einen großen und arbeitsintensiven Teil der Tätigkeit der Landesumweltanwaltschaft ein. Dabei handelt es sich zum Großteil um aufgezeigte und zum Teil schon lange bestehende Geruchsbelästigungen (wie z.B. ein Schweinestall, seit ca. 10 Jahren in Stegersbach, eine Kompostierungsanlage in Deutsch Jahrdorf), um Lärmbelästigungen durch Musik (-Groß)-veranstaltungen, in letzter Zeit häufig und intensiv auch um Beschwerden im Zusammenhang mit der Errichtung von Handymasten.

Oft sind Beschwerden insofern nachvollziehbar, weil objektiv gesehen eine Belästigung vorliegt. Die Klärung der Frage, ob ein Abstellen oder zumindest eine Minderung des Missstandes möglich ist, ist meist nicht leicht. Grundsätzlich muss nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, welche allein zur Beurteilung heranzuziehen sind, geprüft werden, ob eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende und unzumutbare Belästigung oder Beeinträchtigung vorliegt. Schon allein dies festzustellen kann große Schwierigkeiten hervorrufen. Problematisch erscheint auch die Beweisführung. Es werden Beschwerden/Beeinträchtigungen behauptet und die Behörde hat zu beweisen, dass diese nicht stimmen bzw. nicht zutreffen. Hier sollte die Beweislast jedenfalls auch bei den Beschwerdeführern und nicht nur bei der Behörde liegen.

Zusammenfassend gesehen wurden bei der Landesumweltanwaltschaft Missstandsbeschwerden eingebracht, welche durchaus zu Recht bestanden, aber auch solche bei denen nach objektiver Prüfung der Landesumweltanwaltschaft Missstände oder Unterlassungen der Behörden nicht festgestellt werden konnten. In vielen Fällen konnte sich die Umweltanwaltschaft als Vermittler einschalten, ohne die Tätigkeit von Behörden in Anspruch nehmen zu müssen bzw. ohne dass diese hoheitliche Akte setzen mussten.

Im Wesentlichen funktionierte die Zusammenarbeit mit den Behörden (Amt der Bgld. Landesregierung, Bezirkshauptmannschaften, Bürgermeistern) und Amtssach-

verständigen vor allem im Bereich Missstand - Missstandbehebung hervorragend, wobei auffällig war, dass in den nördlichsten Bezirken des Landes zumindest zu Beginn der Tätigkeit eine gewisse Zurückhaltung gegenüber der Einrichtung Landesumweltanwaltschaft bestand.

Einzelne (ausgewählte) Missstandsfälle

A. Geruchsbelästigung durch Schweinestall in Stegersbach

Seit dem Jahr 1993 gab es in Stegersbach eine Beschwerde über von einem Schweinestall ausgehende Geruchsbelästigungen. Es wurde ein umfangreicher Schriftverkehr zwischen den Beschwerdeführern und der Gemeinde als Baubehörde geführt. Im Laufe der Zeit kamen zu den Geruchsbelästigungen auch Eingaben, in denen eine Gesundheitsbeeinträchtigung behauptet wurde, dazu. Im Jahre 2002 wurde die Volksanwaltschaft eingeschaltet, welche feststellte, dass die Einhaltung von Auflagen nicht ausreichend überprüft wurde.

Der Fall wurde an die Landesumweltschutzbehörde herangetragen. Nach Durchführung von Besichtigungen mit Behördenvertretern und Sachverständigen, bei denen an und für sich ein ordnungsgemäß geführter Betrieb vorgefunden wurde, wurde nach Gesprächen mit Gemeindevertretern ein Geruchsgutachten auf Kosten der Gemeinde Stegersbach vom Institut für Umwelthygiene der Universität Wien eingeholt. In diesem sollten im wesentlichen Aussagen, inwieweit die behauptete Gesundheitsbeeinträchtigung auf den Geruch aus dem Schweinestall zurückzuführen ist, getroffen werden.

Aus dem Gutachten geht hervor, dass „eine Gesundheitsgefahr im Sinne unmittelbarer organischer Schäden für bislang gesunde Personen in der Nachbarschaft des Bauernhofes durch dessen Emissionen auszuschließen ist.“

Laut Mitteilung der Gemeinde Stegersbach werden die Betreiber des Schweinestalles um eine nachvollziehbare Verbesserung der (Geruchs-)Situation für die Anrainer zu schaffen eine Erhöhung der Abluftkamine unter Zuführung von Frischluft vornehmen. Diese Maßnahme wurde von einem Amtssachverständigen des Amtes der Bgld. Landesregierung vorgeschlagen und soll dazu beitragen allfällige Emissionen/Immissionen auf ein zumutbares Ausmaß zu minimieren.

B. Geruchsbelästigung durch einen Schweinestall in Rohrbach bei Mattersburg

In der Gemeinde Rohrbach bei Mattersburg wurden einer Familie zwischen 1964 und 1978 vor Erstellung des Flächenwidmungsplanes Bewilligungen für die Errichtung von Stall- und Wirtschaftsgebäuden erteilt. Ursprünglich war die Haltung von 15 Schweinen und 7 Rindern genehmigt.

Zwischenzeitig wurden Umbauten vorgenommen, der Tierbestand ist erheblich angewachsen.

Das Grundstück auf dem das Stallgebäude steht befindet sich nunmehr im Bauland – Wohngebiet. Es kam zu enormen Beschwerden der Anrainer wegen der Geruchsbelästigungen.

Bei einer Verhandlung, zu der die Landesumweltanwaltschaft als Partei geladen war, sollte eine nachträgliche Bewilligung für die Haltung von nunmehr 114 Schweinen (davon 75 Mastscheine mit einem Gewicht von ca. 70 kg und 39 Ferkel mit einem Gewicht von ca. 35 kg) erteilt werden.

Die Landesumweltanwaltschaft unterstützte das Vorbringen der Anrainer, welche eine unzumutbare Geruchsbelästigung geltend machten und beantragte die Abweisung des Ansuchens zur Errichtung bzw. nachträglichen Genehmigung für die Schweinehaltung im Wohngebiet. Entsprechend diesem Antrag wurde das Ansuchen auch abgewiesen. Den Landwirten wird von Gemeindeseite entsprechende Hilfe bei einer allfälligen Aussiedlung des Hofes angeboten werden.

Geruchsbelästigung in St. Kathrein

Bei der Landesumweltanwaltschaft langte eine Beschwerde wegen Geruchsbelästigungen der Anrainer in St. Kathrein ein. Angeblich soll auf gepachteten landwirtschaftlichen Flächen Hühnermist und Klärschlamm aufgebracht werden. Eine Verseuchung des Grundwassers wurde von der Wassergenossenschaft befürchtet. Die Landesumweltanwaltschaft ersuchte die zuständige Bezirkshauptmannschaft Oberwart, welche umgehend reagierte, um entsprechende Veranlassungen.



Bei der Verhandlung wurde vor Ort von Sachverständigen festgestellt, dass grundsätzlich eine zulässige Verwertung von Klärschlamm, dessen Eignung nachgewiesen wurde, vorliegt. Die Geruchsbelästigung kam dadurch zustande, dass witterungsbedingt nicht das gesamte aufgebrachte Material verarbeitet werden konnte. Eine Wassergefährdung wurde nicht festgestellt.

D. Abfallablagerungen in Wimpassing an der Leitha

Im Zuge einer Verhandlung in einem anderen Verwaltungsverfahren konnte von der Landesumweltschutzbehörde festgestellt werden, dass auf einem Grundstück in der KG Wimpassing an der Leitha offensichtlich Abfälle (Autowrack, Kühlschrank, Wohnwagen, etc.) abgelagert werden. Ob diese als gefährlich im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften anzusehen sind und eventuell eine Grundwassergefährdung möglich ist, konnte nicht festgestellt werden.



Zur Beseitigung eines offensichtlichen Umweltmissstandes regte die Landesumweltschutzbehörde bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt – Umgebung entsprechende Veranlassungen nach den Bestimmungen der §§ 73 und 79 AWG 2002 an. Nach Überprüfung durch die Behörde wären entsprechende Beseitigungsaufträge an den mutmaßlichen Verursacher zu erteilen gewesen. Ein Vollstreckungsverfahren unter Einrechnung aller Rechtsmittelfristen hätte Jahre dauern können.

Aufgrund einer von der Landesumweltanwaltschaft in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wimpassing an der Leitha getroffenen Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern wurde von der Gemeinde die Abfallentsorgung organisiert, die Abfälle vom Grundstück entfernt und ein Missstand – ohne langwierige Behördenverfahren – behoben.

E. Abfallablagerung im Auwald in der KG Parndorf

Ein Umweltgemeinderat informierte mit ausreichend belegtem Bildmaterial die Landesumweltanwaltschaft, dass in einem Auwaldbereich in der KG Parndorf Anschüttungsmaßnahmen vorgenommen wurden. Die zuständige Naturschutzbehörde (Abteilung 5 – Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr des Amtes der Bgld. Landesregierung) verwies bei einem Ortsaugenchein darauf, dass die vorgenommenen Maßnahmen verboten sind und der rechtmäßige Zustand wieder herzustellen ist. Ob der geforderte Zustand hergestellt wurde, ist zum Berichtszeitpunkt noch offen.



E. Ablagerung von Bodenaushub in Bruckneudorf

In den Sommermonaten 2003 kam es im Gemeindegebiet von Bruckneudorf zu enormen Staubbelastigungen. Es wurden ca. 15.000 m³ Erd- und Bodenaushubmaterial mit LKW's über das Ortsgebiet auf einen Acker verbracht. Neben der Staubbelastigung befürchteten die Anrainer, dass illegal auch andere Materialien (z.B. Bauschutt) abgelagert und vergraben werden.



Nachdem die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See nach Ansicht der Landesumweltschutzwirtschaft als zuständige Behörde nicht alle erforderlichen Erhebungen über die Zulässigkeit der Ablagerungen durchgeführt hatte, wurde die zuständige Oberbehörde beim Amt der Bgld. Landesregierung (Abteilung 5 – Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr) eingeschaltet.

Daraufhin wurden von der Bezirksverwaltungsbehörde Probeschürfe angeordnet, Sachverständigenurteilen eingeholt und aufgetragen, dass entsprechende Schutzabstände zu Nachbargrundstücken einzuhalten sind.

Nach Durchführung eines von der Landesumweltschutzwirtschaft geforderten ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens konnte von der Behörde festgestellt werden, dass keine bedenklichen Materialien abgelagert wurden und die Ablagerung zulässig ist.

Die von der Behörde geäußerte Rechtsansicht, wonach die Ablagerung in diesem Ausmaß keine Deponie sein soll, wird von der Landesumweltschutzwirtschaft nicht geteilt. Leider können auf Grund der derzeitigen Rechtslage dagegen jedoch keine Rechtsmittel erhoben werden.

G. Ablagerungen in Gräben in der KG. Zuberbach

Durch eine anonyme Anzeige über größere Ablagerungen im Urbarialwald der KG Zuberbach wurde der auf dem nachfolgenden Foto ersichtliche Umweltmissstand bekannt. Auf einem Waldgrundstück, welches im Eigentum der Urbarialgemeinde Zuberbach ist, wird ein nicht ständig wasserführender Waldgraben mit Erdaushub, Wurzelstöcken, Bauschutt, Grünschnitt, Müll und Sperrmüll verfüllt. Auf Ersuchen der Landesumweltschutzwirtschaft wurde vom hauptamtlichen Naturschutzorgan eine Erhebung durchgeführt und bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Oberwart angezeigt. Welche Veranlassungen seitens der Behörde (Beseitigungsauftrag, Strafverfahren) getroffen wurden, ist derzeit noch nicht bekannt.



Leider sind derartige Missstände kein Einzelfall im Burgenland. Eine Abstellung wird nur mit konsequenter Vorgangsweise seitens der Behörden möglich sein.

H. Abfallverbrennungen in Weppersdorf und Rechnitz

Durch eine Anzeige bzw. eigene Beobachtungen wurde der Missstand in Weppersdorf bekannt. Die Erhebungen des amtlichen Naturschutzorganes ergaben, dass auf einem Grundstück der Gemeinde Weppersdorf immer wieder Baum-, Strauch- und Grasschnitt abgelagert und regelmäßig verbrannt wird. Laut Auskunft der Gemeinde sind die Verursacher unbekannt. Die zuständige Bezirkshauptmannschaft führte über Ersuchen der Landesumweltanwaltschaft eine Verhandlung durch und erteilte der Gemeinde als Grundstückseigentümerin den Auftrag für eine entsprechende Absperrung des Areals zu sorgen.



Auf Grund einer anonymen Anzeige betreffend Abfallablagerungen und –verbrennungen in der KG Rechnitz wurde das hauptamtliche Naturschutzorgan ersucht, Erhebungen durchzuführen. Festgestellt wurde, dass auf dem Grundstück Nr. 12220, im Eigentum der Gemeinde Rechnitz, ständig Abfall, Sperrmüll, Grünschnitt und Wurzelstöcke in großen Mengen von Unbekannten mit Einverständnis der Gemeinde abgebrannt werden. Dieser Missstand wurde bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zur Anzeige gebracht. Nach Durchführung einer Verhandlung wurde der Gemeinde aufgetragen, entsprechende Absperrungen auf dem Grundstück zu errichten, um so eine Zufahrt zu unterbinden.



Leider sind solche Missstände keine Einzelfälle im Burgenland. Außerdem versuchen viele Gemeinden die Entsorgung des Grünschnittes insofern zu bewältigen, dass sie Verbrennungen desselben unter der Ausnahmsregelung „Brauchtumsfeuer“ durchführen. Diese Unsitte der Entsorgung entspricht nicht den Intentionen des Gesetzes und ist eine enorme Umweltbelastung. Außerdem werden bei diesen Aktionen geschützte Tierarten (z.B. Igel) gefährdet, die in diesem Haufen Unterschlupf suchen.

I. Lärmbelästigung durch einen Schießplatz in Eltendorf

Im Zusammenhang mit einer im Jahre 1987 (von der damals zuständigen Gemeinde) genehmigten Schießstätte in Eltendorf wurden im Sommer 2004 Beschwerden hinsichtlich Lärmbelästigungen (vor allem am Wochenende) bei der Landesumweltanwaltschaft erhoben. Zur Überprüfung, inwieweit ein Missstand vorliegt, wurde die nunmehr zuständige Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf um Überprüfung ersucht, ob die Auflagen (insbesondere Pkt. 24) des Genehmigungsbescheides der Gemeinde

Eltendorf vom 31.7.1987, Zl. 22/1987, eingehalten werden sowie um Veranlassung entsprechender Lärmmessungen durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung (Abteilung 8 – Straßen-, Maschinen- und Hochbau). Die Fachabteilung wäre gegebenenfalls um Stellungnahme zu ersuchen, welche Auflagen vorzuschreiben wären, um eine unzumutbare Lärmbelästigung hintan zu halten.

Die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf führt entsprechend dem Ersuchen der Landesumweltanwaltschaft nach Absprache mit der Gemeinde Eltendorf Lärmmessungen durch. Ergebnisse liegen im Berichtszeitpunkt noch nicht vor.

J. Behauptete Inaktivität von Behörden (Gemeinde und BH)

Ein Bewohner Oberschützens, Ortsteil Schmiedtraid, führte Beschwerde darüber, dass die zuständigen Behörden in einem bestimmten Fall inaktiv wären und kündigte mögliche Anzeigen an die Staatsanwaltschaft an.

Konkret wurde ihm angeblich Parteiengehör nicht eingeräumt, es käme zu einer unzumutbaren Lärm- und Geruchsbelästigung durch einen Schweinestall. Weiters sei die zuständige Bezirkshauptmannschaft untätig gewesen und hätte keinen Abriss eines nicht genehmigten Baues verfügt.

Nach Teilnahme an Verhandlungen und Einsicht in die Bezug habenden Akten konnte von der Landesumweltanwaltschaft festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen nicht Verfahrenspartei war. Die bei der Verhandlung anwesenden Nachbarn brachten, im Hinblick auf vorgeschriebene Auflagen, keine Einwände – insbesondere wegen Geruchsbelästigung - gegen den Schweinehaltungsbetrieb vor.

Die Beschwerde war insofern zutreffend, als offensichtlich ohne erforderliche Bewilligung ein Umbau (Umhausung) eines bewilligten Silos erfolgt ist. Die Bezirksverwaltungsbehörde blieb jedoch nicht untätig sondern traf – wie die Erhebungen der Landesumweltanwaltschaft ergaben – entsprechende Veranlassungen im Zusammenhang mit nicht genehmigten Bauführungen und erfolgten Verwaltungsübertretungen.

Ein Abriss durfte nicht verfügt werden, da das Burgenländische Baugesetz, wie z.B. auch das Wasserrechtsgesetz, vorsieht, dass um eine nachträgliche Bewilligung einzukommen ist. Erst wenn die Baumaßnahme nicht bewilligungsfähig gewesen wäre, hätte die Baubehörde die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes zu verfügen gehabt.

Zusammenfassend konnte somit festgestellt werden, dass die aufgezeigte bzw. bei den Behörden angezeigten Missstände (nicht genehmigte Bauführungen, etc.) von den zuständigen Behörden beseitigt wurden und den Behörden keine Inaktivität vorgeworfen werden konnte. Die Beschwerde war daher im Wesentlichen unbegründet.

K. Lärmbelästigungen durch Feuerwerke

Wegen Lärmbelästigung durch das Abschießen von Feuerwerken bei den Opernfestspielen in St. Margarethen und den Seefestspielen in Mörbisch am See wurden Beschwerden aus der Bevölkerung an die Landesumweltanwaltschaft herangetragen. Über die zuständige Behörde wurde versucht dieses Problem zu lösen. Da durch die Rückstände der abgeschossenen Feuerwerkskörper auch das Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigt wird, wurde mit der Naturschutzbehörde eine Klärung versucht. Stellungnahmen von Amtssachverständigen ergaben, dass der Betrieb der Opernfestspiele im Steinbruch von St. Margarethen eine wesentliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes darstellt, wobei das Abschießen des Feuerwerkes die Wesentlichste ist. Nun wird angestrebt eine Lösung insofern zu erreichen, dass künftig bei dieser Veranstaltung kein Feuerwerk mehr abgeschossen wird.

L. Beschwerden hinsichtlich Handymastbelastungen

In Großhöflein und Müllendorf gibt es bei einer Reihe von Bewohnern gesundheitliche Probleme, die von den Betroffenen einem Handymasten als Verursacher zugeschrieben werden. Diese Problematik wurde Anfang des Jahres 2003 an die Landesumweltschutzbehörde herangetragen. Der Landesumweltschutzanwalt versuchte eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen um den Betroffenen zu helfen, obwohl vom Gesetz her keine Zuständigkeit besteht.

Ende September 2003 fand im Staatssekretariat für Gesundheit bezüglich der Handymastproblematik in Müllendorf und Großhöflein eine Besprechung statt. Die Sendeanlage an der Eisenbahnbrücke soll Infraschall produzieren und gesundheitliche Probleme bei vielen Personen aus Müllendorf und Großhöflein hervorrufen. Messergebnisse eines von den Betroffenen engagierten Messtechnikers (Dr. Bayerl) und eines Messtechnikers der Betreiber (Dr. Bednar) haben ein konträres Ergebnis. Bei dieser Besprechung werden Mag. Barmüller (FMK) und Mag. Frühstück (Landesumweltschutzanwalt Burgenland) beauftragt ein Messprojekt, wobei beide Techniker gleichzeitig messen (Abschaltungsmessung), zu organisieren. In der Folge fanden mehrere vorbereitende Gespräche statt, wobei Mag. Frühstück als technischen Berater DI Schügerl (Amtssachverständiger für Elektrotechnik) gewinnen konnte. Im Dezember 2003 kündigte Dr. Payerl die Mitarbeit am Messprojekt auf. In der Folge war es Aufgabe der Betroffenen einen neuen Messtechniker ihres Vertrauens zu suchen und namhaft zu machen, was auch Wunsch des Landeshauptmannes Hans Niessl war. Anfang Juni 2004 konnten die Betroffenen (Dr. Jandrisovits, Gemeindefunktionär Müllendorf) einen Messtechniker nennen, sodass die Planung des Messprojektes fortgesetzt werden konnte. Am 30. Juni 2004 fand auf Initiative des Landesumweltschutzanwaltes eine Besprechung zur Lösung dieses Problems im Landhaus in Eisenstadt statt. Als Ergebnis wurde zur Zufriedenheit der Betroffenen vereinbart, dass der gegenständliche Handymast, der Auslöser der Beschwerden sein soll, an einen anderen Standort verlegt wird. Inzwischen hatte aber der Rechtsvertreter der Betroffenen ein Schreiben mit Entschädigungsforderungen an die Betreiber geschickt. Dieses Schreiben war Ursache dafür, dass die am 30. Juni 2004 vereinbarte Lösung nicht umgesetzt wurde und die Betreiber die Lösung der Problematik an ihre Rechtsabteilungen übergeben haben.



M. Geruchsbelästigung durch eine nicht genehmigte Kompostierungsanlage in Deutsch Jahrdorf

Gleich zu Beginn der Amtstätigkeit des Landesumweltschutzes wurde durch den Sprecher des Umweltausschusses der Gemeinde Deutsch Jahrdorf, Herrn Dingelmaier, dieser seit mehr als 10 Jahren bestehende Umweltmissstand aufgezeigt. Durch Kontaktaufnahme mit der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See wurde versucht, diesen Missstand zu beseitigen. Das Problem erwies sich als sehr vielschichtig. Durch viele Besprechungen, Verhandlungen und Expertenrunden wurde schlussendlich festgestellt, dass ein Teil dieses Betriebes gewerberechtlich nicht genehmigt ist. Die Behörde wird daher nach Maßgabe der gewerberechtlichen Bestimmungen die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erforderlichen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen - bis hin zur Stilllegung bzw. Schließung des Betriebes - verfügen.

7. Resümee (u.a. Zusammenarbeit mit Behörden und Sachverständigen)

Positive Aspekte!

Trotz anfänglicher Skepsis gegenüber der neuen Einrichtung Landesumweltanwaltschaft gibt es inzwischen eine großteils hervorragende Zusammenarbeit mit den SachbearbeiterInnen der einzelnen Behörden in den Bezirken und im Land.

Auffällig ist die hohe Kompetenz der Sachverständigen, die vor allem bei Missstandsanzeigen wertvolle Unterstützung für die Landesumweltanwaltschaft sind.

Die gute Zusammenarbeit mit der Landesamtsdirektion ermöglichen ein direktes Aufzeigen und Ansprechen von Problemen und deren umgehende Lösung.

Die Ausweisung von Eignungszonen für Windkraftanlagen auf der Parndorfer Platte und in den Bezirken Eisenstadt – Umgebung, Mattersburg und Oberpullendorf hat sich sehr positiv ausgewirkt, sodass die Verfahren reibungslos, rasch und großteils ohne Widerstände aus der betroffenen Bevölkerung abgewickelt werden konnten.

Die Erstellung von Gestaltungsrichtlinien für Weinkellergebiete im südlichen Burgenland hat sich als sehr nützlich für die Abwicklung der Behördenverfahren ausgewirkt und trägt zur einheitlichen Vorgangsweise und zur Erhaltung dieser traditionellen Kulturelemente bei.

Negative Aspekte!

Es hat sich gezeigt, dass es nicht immer sinnvoll ist, dem Wunsch nach einem raschen Verhandlungstermin (womöglich am nächsten Tag) nachzukommen. Dabei kam es oft vor, dass nicht alle notwendigen Amtssachverständigen zum Verhandlungstermin Zeit haben und die erforderlichen Unterlagen und Pläne nicht ausreichend sind. Dass die Pläne nicht vollständig waren (bei den Projektanten aus einem anderen Bundesland kam es vor, dass diesen die landesrechtlichen Vorschriften nicht oder nicht

ausreichend bekannt waren und daher die Pläne nicht entsprechend ausgeführt wurden) bzw. nicht alle erforderlichen Amtssachverständigen anwesend sein konnten, wurde den Behörden, die dem Wunsch nach einem raschen Verhandlungstermin entsprachen, angelastet, d.h. es wäre angebrachter nicht nur auf Raschheit zu achten.

Man muss die Serviceleistung der Behörde nicht übertreiben, denn Qualität braucht seine Zeit.

Problematisch ist auch, dass in manchen Bereichen zu wenige Sachverständige im Land vorhanden sind (Maschinenbau, Brandschutz) und auch die erforderliche Ausstattung mit notwendigen Hilfsmitteln (z.B. im Bereich Geruchsbegutachtung) fehlt. Als überaus negativ ist jedenfalls aufgefallen, dass in Gesetzesbegutachtungsverfahren nach der Begutachtungsfrist noch wesentliche Änderungen am Gesetzestext vorgenommen werden, ohne diese einer neuerlichen Begutachtung zuzuführen. Dadurch können sich Gesetzespassagen in ihrem Sinngehalt wesentlich ändern und eine nicht gewollte Auswirkung auf erwünschte Umweltbelange im Gesamtgesetzestext zur Folge haben.

Anlassbezogene Umwidmungen zur Sanierung von illegal errichteten Bauten schaffen Unbehagen und Ärgernis bei der Bevölkerung und sollten daher unterlassen werden. Betreffend Umwidmungen von Betriebs- und Industriegebieten sollte vor der Umwidmung der Bedarf erhoben werden (z.B. Kemeten), bzw. ihre Auswirkungen auf das Landschaftsbild, vor allem in geschützten Gebieten, besser geprüft werden und objektive Maßstäbe angelegt werden (z.B. Donnerskirchen).

Auf Grund der geringen Personalausstattung der Landesumweltanwaltschaft können Unterlagen zu Großverfahren nicht im erwünschten erforderlichen Ausmaß bearbeitet werden. Häufig ist es nur möglichen den großen Aufgabenbereich zu bewältigen indem Überstunden geleistet werden und zum Teil sogar die Freizeit für berufliche Belange geopfert werden muss. Vor allem kann keine Zeit aufgebracht werden für den Besuch

von Fachtagungen, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Kontakte zu Organisationen, Lesen von Fachliteratur, Durchführung von Vortragsveranstaltungen sowie entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

8. Vorschau, Vorhaben, Vorschläge und Empfehlungen

1. Zur besseren und leichteren Umsetzung von raumplanungsrelevanten Vorhaben wäre durch eine Überarbeitung der Landesentwicklungsplan auf neuesten Stand zu bringen und danach regionale Landschaftsrahmenpläne bzw. Entwicklungskonzepte zu erarbeiten.
2. Bebauungspläne sollten für alle Gemeinden, zumindest bei Großgemeinden verpflichtend vorgeschrieben werden, damit es zu keinen Konflikten mit der Bevölkerung wegen der Ortsbildgestaltung kommt.
3. Für die Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden sollten ähnlich wie für Betriebs- und Industrieansiedlungen eigene Bereiche gewidmet werden können.
4. Die Bauweise der landwirtschaftlichen Gebäude in der freien Landschaft (Grünland) sollte der lokalen und regionalen traditionellen Bauweise angepasst sein.
5. Die Errichtung von Einkaufsmärkten am Rande der Städte und Ortschaften oder auf der „grünen Wiese“ sollte ernsthaft überdacht und dem mit sinnvollen Konzepten vorausschauend entgegengewirkt werden. Immer mehr Ortschaften verlieren dadurch die Nahversorgung mit Grundnahrungsmitteln. Außerdem werden dadurch negative Umweltauswirkungen und negative soziale Aspekte erreicht. Diese Art der Umsetzung führt zur Erhöhung des Verkehrsaufkommens und verhindert bei nicht mobilen und alten Menschen die Möglichkeit zum Einkaufen.
6. Der Müll in Straßengräben wird in unserer modernen Wegwerfgesellschaft zu einem immer größer werdenden Problem. Hier wurden vom Landesumweltanwalt schon Versuche gestartet, diesem Missstand Herr zu werden bzw. sind Konzepte in Vorbereitung. Die einschlägigen Firmen sollten hier konzeptiv entgegenwirken, um die Belastungen der öffentlichen Hand bei der Entsorgung zu vermindern.

